



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/2150**

Titel **Quartierplan.**

Datum 06.12.1906

P. 762

[p. 762] A. Mit Eingabe vom 21. November 1906, eingegangen 4. Dezember 1906, legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 191 über das Gebiet zwischen der Achse der projektierten Bucheggstraße, dem Weiersteig, der obern Weidstraße und der Rötelstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 15. November 1905, die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 96 vom 1. Dezember 1905.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. Oktober 1906 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält eine neue Straße von der projektierten Bucheggstraße bis zum Weiersteig, und zwar als Fortsetzung der von Süden und Osten in die Bucheggstraße einmündenden Scheffelstraße und eines Armes der Rötelstraße im Quartierplan Nr. 200, Baulinien an der obersten Strecke der obern Weierstraße und eine größere Anzahl von Grenzänderungen.

2. Die neue Straße erhält 6 m Fahrbahn, einen bergseitigen Vorgarten von 6 m, ein talseitiges Trottoir von 3 m und einen talseitigen Vorgarten von 3 m Breite, somit einen Baulinienabstand von 18 m. Das Trottoir soll auf Kosten der Stadt mit einer Baumallee bepflanzt werden. Beim Weiersteig teilt sich die Straße in zwei Arme, weshalb die Einmündung in denselben eine Verbreiterung aufweist.

Die Niveaulinie steigt von der Bucheggstraße aus auf 137,42 m 5‰ verläuft nach einem 30 m langen Übergang auf 30,7 m horizontal und schließt dann mit einem 30 m langen Übergang an den Weiersteig an, indem der eine Arm etwas fällt, der andere etwas steigt. Die Niveaulinie des Weiersteiges hat infolge dieser Kreuzung eine Änderung erlitten, welche bereits mit Regierungsbeschluß Nr. 739 vom 10. Mai 1906 genehmigt wurde.

3. Auf der obersten Strecke der obern Weierstraße, zwischen der oben beschriebenen neuen Quartierstraße und dem Weiersteig, sind Baulinien mit 15 m Abstand festgesetzt worden.

4. Auf den Zeitpunkt der Erstellung der Bucheggstraße und der Quartierstraße werden die Weierstraße und der unterhalb der neuen Quartierstraße liegende Teil der obern Weierstraße den Landansthöbern zugeteilt. Der Erlös aus der erstern wird der Stadt, beziehungsweise dem Baukonto der Bucheggstraße, der Erlös aus der letztern dem Baukonto der Quartierstraße gutgeschrieben. Um den Bau der Bucheggstraße, welche gleichzeitig mit der Quartierstraße erstellt werden sollte, zu erleichtern, sind sämtliche Grenzbereinigungen auf die Achse der Bucheggstraße gezogen worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Quartierplan wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplares der Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]